

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Verlagsamt
R. 20

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Ortha.

N. 217.

Montag, 18. September 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabepreises sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Bemerkung für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundchrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Überschrift 15 Pf.; getraubter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feine Zinse. Belegblätter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfließt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: D. Anger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Poststraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst.

Nachstehende Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Einfuhr von Gemüse und Obst vom 13. September 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1015 — wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Zu § 9 wird auf die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1915 — Sächs. Staatszeitung Nr. 181 und 89 — verwiesen. Dresden, am 16. September 1916. 815 HBVI 4450

Ministerium des Innern.
Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst. Vom 13. September 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:
§ 1. Wer aus dem Ausland Gemüse und Obst aller Art, frisch, getrocknet, gedörrt, eingeäuert oder in irgendeiner Art konserviert, auch in Mischungen mit anderen Erzeugnissen, einführt, ist verpflichtet, den Eingang in das Inland dem an der Grenzstation befindlichen Bevollmächtigten der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin unter Angabe der Art, der Menge, der Verpackungart und des bezahlten Einkaufspreises unverzüglich anzuzeigen. Falls kein Bevollmächtigter an der Grenzstation bestellt ist, ist die Anzeige telegraphisch an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Berlin W 57, Potsdamer Str. 75 (Telegraphenadresse: Reichsgemüse Berlin) zu richten. Als Gemüse im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Zwiebeln, als Obst auch Tomaten, Weintrauben und Südfrüchte.

Als Einführender im Sinne des Abs. 1 gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Die Vorsteher der Grenzstationen, an denen ein Bevollmächtigter der Reichsstelle (§ 1) bestellt ist, haben dem Bevollmächtigten durch Vorlage der Belegpapiere unverzüglich Auskunft über die vom Ausland eintreffenden Gemüse- und Obstsendungen zu erteilen.

§ 3. Waren der in § 1 genannten Art, die nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften in das deutsche Reichsgebiet eingeführt werden, dürfen nur durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden. Auf Verlangen sind solche Waren an die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder eine von ihr bestimmte Stelle zu verkaufen und zu liefern.

§ 4. Wer Waren der in § 1 genannten Art in das Reichsgebiet einführt, hat sie bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu verpacken und auf Abruf zu verladen.

§ 5. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder ihr Bevollmächtigter (§ 1) hat unverzüglich nach Empfang der Anzeige (§ 1) zu erklären, ob und wie über die Waren verfügt wird. Es genügt eine Erklärung gegenüber dem Frachtführer mit der Verfügung, wohin die Waren gesandt werden sollen.

Falls die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder ihr Bevollmächtigter (§ 1) den Verkauf und die Lieferung an die Reichsstelle verlangt (§ 3), geht das Eigentum an den Waren auf die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin mit dem Zeitpunkt über, in dem die Erklärung dem Verspächter oder dem Gewahrsamshaber zugeht.

§ 6. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin setzt im Falle des § 5 Abs. 2 den Lieferungspreis nach Entladung an dem von ihr oder ihrem Bevollmächtigten festgelegten Bestimmungsorte der Waren endgültig fest.

Die Zahlung erfolgt in der Regel sofort nach der Entladung am Bestimmungsort, spätestens jedoch 8 Tage danach.

§ 7. Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Anwendung der vorstehenden Vorschriften ergeben, werden endgültig von der höheren Verwaltungsbehörde des von der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. in Berlin oder ihrem Bevollmächtigten festgelegten Bestimmungsort der Waren entschieden.

§ 8. Ausgenommen von den Vorschriften dieser Verordnung sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

Weitere Ausnahmen kann der Reichskanzler anordnen.
§ 9. Die Landesverwaltungen bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erstattet;
2. wer entgegen der Vorschrift im § 2 Waren in den Verkehr bringt, oder die Lieferung der Ware verweigert;
3. wer den Vorschriften im § 4 zuwiderhandelt.

Reben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 11. Der Präsident des Kriegsernährungsamts bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 13. September 1916.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Städtischer Verkauf von Teigwaren.

In den durch Anschläge mit der Aufschrift „Städtischer Verkauf von Teigwaren“ kenntlichen Geschäften gelangen bis 25. September 1916 Teigwaren an Riesaer und Brommiger Einwohner gegen Vorlegung der Brotausweisarten zum Verkauf.

Jede brotwarenbesitzberechtigte Person ist berechtigt zum Besagte von 175 g Teigwaren.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Abgabe auf der Rückseite der Brotausweisarte durch Ausschneiden des Zeichens „T 4“ mit Zinte oder Zintentinte zu vermerken. Auf eine Brotausweisarte, die bereits das Zeichen „T 4“ trägt, dürfen Teigwaren nicht abgegeben und entnommen werden. Der Verkäufer hat vor der Abgabe genau zu prüfen, ob die vorgelegte Brotausweisarte schon mit diesem Zeichen versehen ist.

Nach Anordnung der Reichsgereichtsstelle dürfen bei der Abgabe der Teigwaren an die Verbraucher folgende Höchstpreise nicht überschritten werden:

- | | |
|--|--------|
| A. Bei Backteigwaren aus 75 Proz. Mehl: | 51 Pf. |
| für 1 Pfund Schnittnudeln | 51 Pf. |
| B. Bei Backteigwaren aus 10 Proz. Auszugsmehl: | 78 Pf. |
| für 1 Pfund Teigbrot | 78 Pf. |
| 1 „ Teigröhrchen | 71 „ |
| 1 „ Schnittnudeln | 72 „ |

Der Rat der Stadt Riesa, den 18. September 1916.

Jahrmarkt in Riesa.

Der Herbstmarkt (Kram- und Viehmarkt) findet in diesem Jahre nicht statt.
Der Rat der Stadt Riesa, am 15. September 1916.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 18. September 1916.

Der am 1. Oktober in Kraft tretende Winterfahrplan kann von Mitte September an in Buchform zum Preise von 20 Pf. und gegen Ende dieses Monats in Auswahlsform zum Preise von 50 Pf. von allen sächsischen Stationen sowie von den Auskunftsstellen in Dresden, Leipzig und Chemnitz bezogen werden. Ueber am 1. Oktober in Einführung kommende wichtige Fahrpläneänderungen sei folgendes mitgeteilt: Linie Leipzig-Riesa-Dresden. Der Anschluss von Dresden an den abends 11,48 von Leipzig Hbf. nach Frankfurt (Main) verkehrenden Nachtschnellzug wird wesentlich dadurch verbessert, daß der jetzt abends 8,07 von Dresden Hbf. nach Leipzig fällige Personenzug künftig später gelegt und beschleunigt wird. Er verläßt Dresden Hbf. erst abends 8,55, Dresden-Bertinstraße 9, Dresden-Neustadt 9,05, hält dann nicht mehr bis Briegwitz (Anf. dort 9,37) und erreicht — nach Halten an allen Stationen bis Wurzen — Leipzig Hbf. abends 11,30. In Briegwitz bietet sich 9,47 Anschluss nach Großenhain. Die Verbindung nach Cottbus verläßt jedoch dieser Zug nicht mehr. Der Cottbuser Abendzug wird künftig schon von Coswig aus geführt und von dort aus wie folgt verkehren: ab Coswig abends 8,58, in Briegwitz 9,25, in Großenhain 9,34, in Cottbus 11,25 abends. In Coswig hat dieser Zug direkten Anschluss von Dresden durch den Meißner Abendzug, der Dresden Hbf. 8,11 und Dresden-N. 8,21 verläßt. In der Gegenrichtung wird der Abendpersonenzug von Leipzig ebenfalls beschleunigt; er verläßt Leipzig Hbf. (statt 7,33) schon 7,28 abends, Riesa 9,02 (statt 9,08), Briegwitz 9,37, (statt 9,50) abends und trifft in Dresden-N. 10,10 (statt 10,28) und Dresden Hbf. 10,23 (10,39) ein. Der in Briegwitz anschließende Zug von Großenhain geht dort schon 9,05 abends ab. Der Abendzug von Frankfurt (Oder) — Cottbus, der jetzt 8,18 in Briegwitz endet und dessen Reisende jetzt in Briegwitz etwa 1 1/2 Stunden Aufenthalt hatten, wird bis Coswig weitergeführt. Er trifft dort 8,42 abends ein und findet Anschluss an den in Coswig abends 9,00 abgehenden Vorortzug, mit dem man Dresden Hbf. 9,48 abends erreicht. Der abends 8,47 von Leipzig Hbf. abfahrende und 8,30 in Dresden Hbf. ankommende Schnellzug hält künftig auch in Wurzen (abends 7,00). Ferner wird zwischen Leipzig und Dresden aufgenommen worden sind, die jedoch nur als nach Bedarf verkehrend bezeichnet werden sind. Es sind bisher meist regelmäßig abgefahrenen Entlastungszüge zu den Abendschnellzügen; ihre Verkehreszeiten sind folgende:

ab Leipzig Hbf. abends 6,40 mit Ankunft in Dresden Hbf. 8,24 und in umgekehrter Richtung abends 7,13 mit Ankunft in Leipzig Hbf. 9,05. — Linie Chemnitz-Riesa-Pödderau. Der Vormittagspersonenzug ab Chemnitz Hbf. 6,58 nach Berlin fährt künftig bereits 6,58 von hier ab, während der jetzt nachm. 5,11 auf dem Hbf. Chemnitz eintreffende Zug von Berlin künftig erst 5,17 nachm. den hiesigen Hauptbahnhof erreicht.

Wie verlautet, wird Rechtsanwalt Dr. R. Lien, Sekretär der Handelskammer Leipzig, mit deren Einwilligung zu Neujahr als Hilfsarbeiter ins Ministerium des Innern berufen werden.

Ueber die Frage der „Pensionschweine“ bestehen in der Öffentlichkeit noch immer Unklarheiten. Das Kriegsernährungsamt weist nochmals darauf hin, daß Hauschlachtungen bereits nach der vor Errichtung des Kriegsernährungsamts erlassenen Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) § 8 Absatz 2 nur dann gestattet sind, wenn der Besitzer das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 8 Wochen gehalten hat. Diese Einschränkung ist durch die Verordnung vom 21. August 1916 nicht verschärft, sondern in § 9 nur insoweit erleichtert worden, als Hauschlachtungen auch dann gestattet werden sollen, wenn mehrere Besitzer ein Tier gemeinsam für den eigenen Verbrauch im gemeinsamen Haushalt (Stall) mästen. Nun hat also eine Zahl sächsischer Familien zusammen, um mit Hilfe ihrer Haushaltsabfälle ein oder mehrere Schweine zu mästen, so genießen sie mit Recht die Vorteile des Selbstverzorgers. Dem Sinn der ganzen Verordnung würde es dagegen völlig widersprechen, wollte man, wie das manche fordern, als Mäster und Selbstverzöger auch solche Personen anerkennen, die selbst weder einen Stall haben, noch in der Lage sind zu mästen, aber wohlhabend genug sind, um dem wirklichen Mäster soviel Geld zu zahlen oder Futter für ihn zu kaufen, daß er eines seiner Schweine, statt es der Allgemeinheit zuzuführen, dem „Pensionschweinebesitzer“ überweist. Würde der Vorteil, der dem Selbstverzöger als Lohn seiner Mästen zugehört, diesem „Pensionschweinebesitzer“ auch zufallen, so würde der Fall eintreten, daß eine große Zahl von Schweinen durch Verträge aller Art Einzelnen gesichert würde, während die große Masse der Verbraucher, insbesondere die Minderbemittelten, leer ausgehen und womöglich gar der Herdbedarf gefährdet würde. (Amtl.)

Oskar. In der Sonnabendnacht ist Geheimrat Justizrat Dr. Wiele an Herzschlag gestorben. Seit 1880 war er Vorstand des hiesigen Amtsgerichts. Als konservativer Abgeordneter vertrat er 1885—1890 und dann wieder seit 1907 den 11. sächsischen Reichstagswahlkreis Ostpr.-Grimma. Dr. Wiele

hat ein Alter von 68 Jahren erreicht. Im politischen Leben hat er in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied des konservativen Landesvereins im Königreich Sachsen stets eine führende Rolle gespielt. Dr. Wiele war u. a. auch Leiter des konservativen Vereins in seiner Heimatstadt Oschah. Vorstehender des Zweigvereins Oschah vom Roten Kreuz, Stadtvorsteher und Kirchenvorsteher. Das Hinscheiden des verdienten, allgemein geschätzten Mannes wird überall lebhaft Anteilnahme erwecken.

Biskopsberga. Der Vorstand des Gewerbevereins besuchte sich mit dem geplanten 7-Uhr-Abendklub während des Winterhalbjahres und der Kriegszeit und wählte einen abwechselnden Standpunkt ein.

Bittau. Um die Bekämpfung des Weiswunders besser durchführen zu können, hat der Rat beschlossen, einen Reutier anzustellen, der die gesamten Lebensmittelpreise in den Geschäften usw. überwachen soll. Eine sächsische Schweinefleischhaltung soll hier im Schlachthof errichtet werden. Zu Versuchszwecken haben die sächsischen Kollegen zunächst 1000 Mark bewilligt. Lohnt sich der Versuch mit einem kleinen Teil Käufer Schweinen, so soll dann eine größere Anzahl Schweine gekauft und eingekauft werden.

Wittweida. Ein von Hof kommender Zug, der etwa 1000 russische Kriegsgefangene brachte, macht zwecks Verpflegung am hiesigen Bahnhof halt. Bei der Abfertigung versuchte plötzlich ein Gefangener einen zum Zuge gehörigen Landwurmman niederzuringeln. Ein hinzuströmender Soldat des Bahnhofskommandos kam dem Landwurmman zu Hilfe. Trotzdem machte der Russe noch den Versuch zu entfliehen, was den Soldaten veranlaßte auf ihn zu schießen. Es gelang schließlich dem Ausreißer, der eine Verwundung am Kopf erlitten hatte, noch auf dem Bahnhofsgelände festzunehmen und ihn dem Gefangenenzuge wieder zuzuführen.

Kaltenstein. Im benachbarten Neuhald Draunite wurde ein fieser Diebstahl infolge Selbstentzündung des Getreides das Gut anwesenden des Gutbesizers August Langer mitsamt der Ernte und des Inventars vollständig nieder.

Reichenbach. Bei einem in guten Verhältnissen lebenden Wirtschaftsbefitzer wurde ein großes Diebsverbrechen entdeckt und aufgehoben. Bauarbeiter von Beruf, hatte er es besonders auf Neubauten abgesehen. Zum Fortschaffen der Diebsbeute brauchte man zwei Wagen. U. a. fand man über 200 Zementstücke.

Leipzig. Am Donnerstag früh gegen 3 Uhr überraschte ein Schuttmann in der Reichstraße zwei unbekanntes Pärchen bei einem Einbruchversuch. Der eine war eben im Begriff, die Kader für eine Lebensmittelhandlung mit einem Diebstahl zu öffnen, während der andere, wie üblich, den Kaufverzug vermaß. Pöcklich hatte der Letztere doch den vorläufig